Haupt-Expedition:
Bilkerstraße 24.

Erscheint täglich. Preis pro Quartal 2 Mark, per Post 2 Mark 10 Pf. Anzeigen werden die Zeile zu 15 Pf. berechnet, Minimum 2 Zeilen. Reclamen 30 Pf.

Düsseldorfer Volksblatt.

Filial-Expeditionen
Marktstraße 5 und Schadowstraße 57.

Agenturen: Haasenstein & Vogler in Köln, Frankfurt a. M., Berlin und Hamburg. Rud. Mosse in Köln Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg. G. L. Daube & Co. in Frankf. a. M. u. allen größeren Städten.

№ 147. Verantwortlicher Redakteur: (Eduard Hügen in Düsseldorf.) I. V.: C. Becker. Dienstag 8. Juni (Medardus.) 1875. Druck und Verlag von C. Becker & Co. in Düsseldorf. 9. Jahrgang.

Deutsches Reich.

** **Berlin**, 7. Juni. Nicht nur die offiziösen Blätter, sondern auch regierungsfreundliche, welche Anspruch auf Unabhängigkeit machen, wie z. B. die „Kölnische Zeitung", gefallen sich darin, die bekannte Nachricht von einer dem Fortschreiten des Culturkampfes ungünstigen Stimmung des Königs zu dementiren. Bei dieser Gelegenheit mag aber das unbefangene Publikum sich einmal überzeugen, mit welchen Mitteln derartige Ableugnungen zu Stande gebracht werden. Zunächst verschweigen die inspirirten Federn, daß neben den katholischen auch liberale Zeitungen in Originalcorrespondenzen jene Nachricht enthielten. Dann wird der Kunstgriff angewendet, von einer (gar nicht behaupteten) Aeußerung des Landesherrn zu reden, während die fraglichen Berichte nur dem Cultusminister Falk in den Mund legten, daß er privatim mit Bedauern constatirt habe, der König sei zu weiteren durchgreifenden Maßregeln nicht mehr zu bewegen. Ob diese Ansicht des Ministers auf einer ausdrücklichen Erklärung des Monarchen beruhte oder etwa lediglich aus dem allgemeinen Eindruck der Haltung desselben geschöpft war, ist in den betreffenden Correspondenzen unerörtert geblieben, wie denn auch nirgendwo die Behauptung hervortrat, daß eine spezielle neue Vorlage seitens des Königs zurückgewiesen worden. Mit dieser Klarstellung des Sachverhalts zerfallen sämmtliche Widerlegungsversuche in Nichts und kann ich bezüglich meiner eigenen Mittheilung im Volksblatt (Nr. 139) nur hinzufügen, daß dieselbe aus bester Quelle entnommen war und im obigen Umfange noch heute aufrecht erhalten wird.

Auf anderem Wege haben Ihre Leser wohl erfahren, daß der Cultusminister in einem Rescript vom 13. Mai die fortwährende Anwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften über die staatliche Genehmigung beim Verkauf von Kirchen- und Klostergut behauptet hat. Der Umstand, daß in dieser durch das Justizministerialblatt publicirten Verfügung beiläufig auch von der Rheinprovinz, wenigstens bei der historischen Einleitung, geredet wird, veranlaßt mich, actenmäßig Folgendes zu constatiren:

1. Das erwähnte Falk'sche Rescript ist an die Regierungen in den acht älteren Provinzen (wozu bekanntlich die Rheinprovinz gehört) ergangen.
2. Der Justizminister hat dieses Rescript den Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts, mit Ausnahme derer im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Hieraus ergibt sich, daß dem Urtheil der Richter über die vom Cultusminister angeregte Frage in keiner Weise vorgegriffen ist und daß von der Rheinprovinz nur die Kreise, in welchen das allg. Landrecht gilt (Duisburg, Essen, Rees), durch jene Verfügung berührt sind. Da letztere Bezirke unter dem Ressort der Düsseldorfer Regierung stehen, so war diese Behörde allerdings befugt, die vielbesprochene Bekanntmachung zu erlassen, deren Effekt aber nach vorstehenden gesetzlichen Schranken zu bemessen ist. Unter solchen Umständen darf die Prüfung, inwiefern die vom Cultusminister zum rheinischen Recht gemachte Anführung gewisser Rescripte und Cabinetsordres überhaupt erheblich ist, einstweilen auf sich beruhen. Unsere Juristen im Anwalts- und Richterstande werden auf diesem Gebiet zu marschiren wissen, falls die Düsseldorfer oder eine andere rheinische Regierung es versuchen möchte, der Falk'schen Ansicht praktische Folge zu geben. Also noch einmal sage ich: „Bange machen gilt nicht."

Die Centrumsfraktion erhielt in den letzten Tagen einen unerwarteten Bundesgenossen an dem Finanzminister Camphausen, der nach erfolgter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer jetzt im Herrenhause das Geständniß ablegte, daß man zum System der indirekten Steuern, welches vom Centrum immer vertheidigt wurde, zurückkehren müsse. In Verbindung mit dieser Reue steht wohl der neueste Beschluß des Bundesrathes, wonach in Gesetzentwurf über Börsensteuer im Reichskanzleramt ausgearbeitet werden soll. Die kaufmännischen Kreise bekommen dadurch abermals Stoff zum Nachdenken, und wenn sie schon zur Frage wegen Beseitigung der Handelsgerichte stark agitirt sind, so mag das erwähnte Steuerprojekt die Reichsfreundlichkeit der Liberalen noch gründlicher auf die Probe stellen.

— Der Minister des Innern hat die Regierungen und Landdrosteien beauftragt, fortan die mit Abhaltung der Wahlen zum Abgeordnetenhause betrauten Commissare zu veranlassen, sofort von jedem Wahlergebnisse nach erfolgter Wahlannahme der Polizeibehörde des Wohnorts des letzteren Mittheilung zu machen. Diese Bestimmung soll sowohl bei den allgemeinen Neuwahlen als bei Ersatzwahlen Anwendung finden. Wird ein Mandat niedergelegt oder für erloschen und ungültig erklärt, so soll die Regierung, sobald sie den Auftrag zur Neuwahl erhält, die Polizeibehörde des Wohnorts des bisherigen Abgeordneten benachrichtigen, daß letzterer nicht mehr Abgeordneter ist. Die Polizeibehörden sind anzuweisen, von den ihnen auf Grund dieser Verfügung zugehenden Mittheilungen den Gerichten und Staatsanwaltschaften, in deren Bezirk des Gewählten Wohnort liegt, Kenntniß zu geben. — Zu den Abgaben und Leistungen für katholische Geistliche, deren executivische Beitreibung § 10 des Gesetzes vom 22. April für Bisthümer und Geistliche untersagt, sollen auch solche Beträge gehören, welche für katholische Geistliche auf dem Civilgemeinde-Etat stehen und im Steuerwege aufgebracht werden. — In der Woche bis zum 22. Mai wurden 751,920 M. Goldkronen geprägt, so daß die Gesammtsumme geprägter Goldmünzen 1,141,483,810 M. beträgt. Das Galdagio ist wiederum gestiegen. An Silbermünzen sind 95,069,926 M., Nickelmünzen 10,935,647 M., Kupfermünzen 3,981,884 M. vorhanden. (K. Z.)

— Die „Voss. Ztg.", ein weder ultramontanes noch demokratisches Blatt, verurtheilt den Reptilienfonds in nachstehender Weise:

„Der Abgeordnete Richter hat seit Jahren so ziemlich vor tauben Ohren diesen Uebelstand vor dem Lande und der Volksvertretung aufgedeckt, aber letztere ist nie dazu gekommen, den Reptilienfonds auf den Boden des Gesetzes zurückzuführen oder eine Rechnungslegung zu fordern, welche jetzt nicht mehr gefährlich sein kann und die durch Gesetz nicht ausgeschlossen ist. Endlich scheint aber auch der Reichskanzler selbst vor dem Pech ein Ekel zu kriegen, welches er angefaßt hat. So lange seine Preßbeflissenen bloß im Inlande Unfug trieben, mochte er sich vergnügt die Hände reiben und wenn sie ab und zu einmal desavouirt werden mußten, so war es abgethan. Nun haben sie aber in der letzten Zeit des Kanzlers auswärtige Politik compromittirt und er, der so eifersüchtig ist, daß er einen Prozeß Arnim nicht scheute, um seine Wege nicht kreuzen zu lassen, hat endlich den übereifrigen Chef seines Preßbureaus entlassen müssen. Soll dasselbe aber nun bloß eine neue Oberleitung erhalten oder anders construirt werden? Das würde nichts nützen, Reptilien bleiben Reptilien, sie haben die Eigenschaft aller Würmer, sich seuchenartig des letzten Blattes zu bemächtigen, welches in ihrem Bereiche vorkommt, und müssen ausgerottet werden, wenn sie nicht Alles vertilgen sollen. Welchen Schaden sie selbst in der inneren Politik anrichten, erkennt man am leichtesten an der Erbitterung des Culturkampfes. Wenn den Pensionären des Reptilienfonds nicht alle Waffen recht wären, wenn sie nicht jede Kampfart ohne Rücksicht auf Herkommen, Sitte und Ehre annähmen, hätten die Ultramontanen nicht die ungerechtesten Vorwürfe zurückzuweisen, könnten sie nicht thun, als ob sie in der unabhängigen Presse auch die überlegene Macht des Kanzlers mit seinem Reptilienfonds zu bekämpfen hätten, die unabhängige Presse könnte um so nachdrücklicher, aber auch ruhiger den Culturkampf im Namen der Nation aufnehmen, wenn sie ihn nicht in der Gemeinschaft mit unreinen Händen führen müßte." Das sind ja — bemerkt die „Germania" — äußerst schätzbare Geständnisse, über die wir dankend quittiren, mit der Bitte, auch andere interessante Fragen stets mit derselben Offenheit zu behandeln. Ob Fürst Bismarck sich gerade sonderlich geschmeichelt fühlen wird durch die Behauptung, daß ihn der Ekel über den Unfug, bei welchem er sich bis dahin vergnügt die Hände gerieben, erst dann anwandelte, als besagter Unfug angefangen, ihn zu compromittiren, das zu untersuchen, lassen wir aus guten Gründen dahingestellt. Mehr Lust hätten wir schon, die innige Verbindung der „Culturkämpfer" mit allen Pensionären des Reptilienfonds, denen alle Waffen recht sind, die jede Kampfart ohne Rücksicht auf Herkommen, Sitte und Ehre adoptiren, näher zu beleuchten. Aber die Sache wirkt auch schon so hinreichend, um darzuthun, daß der „Culturkampf" bisher in Gemeinschaft mit unreinen Händen geführt worden ist, daß die Erbitterung des Kampfes wesentlich von diesen Hilfstruppen verschuldet wurde, und daß die Ultramontanen thatsächlich in der Lage waren, die ungerechtesten Vorwürfe zurückweisen zu müssen. Es ist recht brav von der „Voss. Ztg.", daß sie einmal ein so wahrhaft liberales Wort gesprochen hat; sie darf sicher sein, daß dasselbe bei allen Leuten, die noch auf Herkommen, Sitte und Ehre halten, den besten Widerhall finden wird.

— Wie „W. T. B." aus Brüssel, 5. Juni meldet, veröffentlicht der „Moniteur" ein vom 4. d. datirtes Rundschreiben des Justizministers an die Generalprocuratoren. In demselben wird der an verschiedenen Orten stattgehabten Unruhen Erwähnung gethan und den Generalprocuratoren zur Pflicht gemacht, die gesetzlichen Mittel in ihrem vollsten Umfange zur Anwendung zu bringen, um den Conflicten ein Ziel zu setzen. Ferner wird denselben anempfohlen, darauf bedacht zu sein, die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen und die Strafgesetze in ihrer ganzen Strenge gegen dieselben geltend zu machen. Das Rundschreiben fügt hinzu, die Generalprocuratoren dürften nicht übersehen, daß jene Ruhestörungen zumeist eine Folge öffentlicher Reden und von Flugschriften sowie namentlich von Zeitungsartikeln seien. Die Generalprocuratoren hätten die Pflicht, ihr Augenmerk jederzeit auf derlei Herausforderungen zur Störung der Ruhe zu richten und alle Fälle, welche die Anwendung der Strafgesetze erheischten, zur Kenntniß des Ministers zu bringen.

— Dem „Daily Telegraph" wird von hier telegraphirt: „Auf Seiten der deutschen Regierung hat man die Ueberzeugung gewonnen, daß das von dem Russen Dunin gegen den Fürsten Bismarck angeblich geplante Attentat keinen thatsächlichen Hintergrund hat. Das Ganze ist auf den übergroßen Eifer eines russischen Polizei-Agenten zurückzuführen, der sich auszuzeichnen hoffte. Man erwartet, daß der Angeklagte sehr bald in Freiheit gesetzt wird."

— Am 1. Oct. d. J. werden die kürzlich seitens des Bundesrathes für die Prüfung der Apotheker erlassenen Bestimmungen in Kraft und alle frühern in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften außer Kraft treten. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche bereits vor dem 1. Oct. 1875 in die Lehre getreten sind, werden zur Prüfung auch dann vorgelassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen, jedoch haben die am 1. Oct. d. J. noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine drei- bezw. zweijährige Lehrzeit, und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Ems, 6. Juni. Der Kaiser ist um 10 Uhr Vormittags hier eingetroffen und vom Kaiser von Rußland und dem König von Würtemberg empfangen worden. Von den zahlreich versammelten Curgästen und Einwohnern wurde der Kaiser enthusiastisch begrüßt. Die beiden Kaiser und der König von Würtemberg begaben sich gemeinschaftlich nach dem Hotel „Zu den vier Thürmen", um daselbst der Königin von Würtemberg einen Besuch abzustatten. Die Stadt prangt in reichem Flaggenschmuck.

Karlsruhe, 6. Juni. Das neueste Gesetzblatt enthält eine ministerielle Verordnung, welche Jubiläums-Processionen außerhalb kirchlicher Gebäude untersagt.

Aus Baden. In eine große Reihe von Journalen ist die Nachricht übergegangen, der Herr Erzbisthumsverweser Weihbischof Dr. Lothar v. Kübel habe die Geldstrafe, zu welcher er vor einiger Zeit rechtskräftig verurtheilt wurde, freiwillig bezahlt, „um sich dem Martyrium auf bequeme Weise zu entziehen". Diese Mittei-

---

Vermählt und doch keines Mannes Weib.

Nach dem amerikanischen Originale der Mrs. May Agnes Fleming frei bearbeitet von

Lina Freifrau von Berlepsch.

49 (Fortsetzung.)

Sie eilte fort, und einen Augenblick später war das Gefährte in dem dicht fallenden Schnee verschwunden. . . . .

Lord Montalien sprach kein Wort, der Schneesturm an sich machte jede Unterhaltung unmöglich; die Thürme der Metropole verkündeten die achte Stunde, als sie den Strand verließen. Sie fuhren über eine Brücke und hinaus auf die Haide bei Battersea, ein öder, wilder, einsamer Platz.

„Steig aus," sprach Lord Montalien, plötzlich anhaltend, mit dem Pferde ist etwas nicht in Ordnung."

Er reichte Alice die Hand und half ihr aussteigen. In der Nähe befanden sich Schutthaufen und alte Ziegelsteine.

„Komm aus dem Sturm, dort ist eine Zufluchtsstätte."

Er schien vertraut mit der entlegenen Localität und führte Alice zu einer Art Höhle, deren Eingang unter Schutt und Ziegelscherben beinahe verborgen war. . . . Eine unbestimmte, namenlose Angst erfaßte das arme Wesen.

„Ich will nicht weiter hineingehen, Emil, um Gottes willen, was hast Du vor?"

„Dich zu tödten!" stieß er rauh hervor, und bevor sie einen Laut von sich geben konnte, folgte ein Knall, und Alice fiel schwer verwundet zu seinen Füßen nieder.

Eine Pause grausigen Schweigens folgte. War der Tod plötzlich eingetreten? . . . Nein, mit letzter Kraft suchte Alice sich zu erheben und umfaßte seine Knie.

„O Emil — Emil," hauchte sie, und die alte Liebe spiegelte sich in dem brechenden Auge, „Du hast mich getödtet — und ich — liebte — Dich so! O Gott — erbarme Dich mein — und vergieb — —"

Sie sank zurück — eine Leiche.

Lord Montalien zog den leblosen Körper in den Hintergrund der Höhle und häufte alte Ziegelsteine vor dem Eingang auf. Tausende mochten vorübergehen, ohne des einsamen Ortes dunkeles Geheimniß zu ahnen. . . . .

Lord Montalien trat hinaus auf die Haide. Die Schneeflocken umtanzten ihn wirbelnd, das Pferd stand mit gesenktem Kopfe auf der gleichen Stelle. Er blickte um sich — weit und breit keine lebende Seele.

Drei Viertel auf neun Uhr; um zehn Uhr sollte er sich zum Frühstück bei Sir Hugo einfinden und im Laufe des Nachmittags die Familie nach Essex begleiten. Eiligst fuhr er zur Stadt zurück und befand sich bald wieder in seiner eleganten Behausung.

Er fühlte weder Furcht, noch Gewissensbisse. Alice war ihm ein Hinderniß gewesen, das er einfach aus dem Wege geräumt. Daß die Leiche gefunden wurde, war unwahrscheinlich, noch unwahrscheinlicher, daß je er der That verdächtigt wurde. Er war nun frei und mochte die Braut gewinnen, deren Besitz er leidenschaftlich und rücksichtslos erstrebte.

10. Kapitel.

Eine seltsame Heirath.

Zur gleichen Stunde stand auch Pauline Lisle am Fenster und blickte hinaus in den wirbelnden Schnee. Im ungewissen Morgenlichte erschien ihr Antlitz marmorbleich.

Die Stunde war gekommen, in der sie ihres Lebens entscheidendsten, vielleicht unvernünftigsten Schritt thun sollte. Die gleiche Stimmung, die sie einst in dem alten verrufenen Schlosse eine Nacht zubringen ließ, beeinflußte sie wieder. Kein Gedanke des Zögerns, des Zurücktretens tauchte auf. In Ihrem Wesen lag kein unentschlossenes Schwanken. Ob zum Guten, ob zum Schlimmen, sie wollte den Schritt thun, der sie von der drohenden Gefahr der Gegenwart befreien mußte; aber voll Bitterkeit gedachte sie der beiden Männer, die sie zu solch verzweifelndem Thun gebracht hatten.

Am letzten Abende sprach sie mit ihrer Zofe, die ihr aufrichtig ergeben war.

„Du sollst mir einen großen Dienst erweisen, Hannchen, aber zuerst sollst Du mir schwören, daß Du keiner menschlichen Seele ein Wort verräthst, bis ich's Dir erlaube. Fürchte Dich nicht, ich muthe Dir kein Unrecht zu, Du sollst nur ein Geheimniß bewahren. „Willst Du schwören?"

Das Mädchen zögerte.

„Natürlich verlange ich Deine Beihülfe nicht umsonst. Du sagtest mir, Du seiest mit einem jungen Mann in Wales verlobt, und die Hochzeit solle stattfinden, sobald Ihr genug erspart hättet. Thue, was ich verlange, und ich gebe Dir dreihundert Pfund."

Des Mädchens Bedenken schwanden; sie leistete den Eid.

„Ich werde morgen früh heimlich getraut, Hannchen, und Du sollst mich begleiten und Zeugin sein. Das ist Alles. Vergiß nicht, daß Du mir Schweigen geschworen."

Hannchen gelobte es wiederholt; sie war ein stilles, zurückhaltendes Geschöpf, vollkommen fähig, auch ohne Eid ein Geheimniß zu bewahren.

Verurtheilte Verbrecher schlafen in der letzten Nacht; auch Pauline vermochte zu schlafen. Gewaltsam hatte sie alles Nachdenken unterdrückt, um nicht in der letzten Stunde sich versucht zu fühlen, zurückzutreten. Es gab keine Wahl, als diesen Schritt, oder die Heirath mit Lord Montalien, der sie tausendfach den Tod vorgezogen hätte. . . . So stand sie am Fenster und wartete.

Drei Viertel auf acht Uhr. Hannchen trat ein.

„'s ist noch Niemand auf, Fräulein; jetzt müssen wir gehen, wenn wir ungesehen fortkommen wollen. Aber bitte, Fräulein Lisle, wählen Sie ein anderes Kleid, es ist eine böse Vorbedeutung, sich in Schwarz trauen zu lassen."

„Für meine Trauung wäre Krepp das passendste Material," sprach Pauline traurig; „komm, Hannchen!"

Sie traten aus dem Zimmer, huschten durch die Corridore und öffneten leise die Hausthüre. Schnee und Regen schlugen der Braut entgegen und schienen sie zurückzutreiben. Wirklich zögerte sie momentan; aber Lord Montalien's Bild tauchte auf, sie sah im Geiste das einsame Haus an der Küste von Essex und überschritt entschlossen die Schwelle.

„Dort an der Ecke steht ein Wagen," bemerkte Hannchen, „und daneben schreitet ein Herr auf und nieder."

Es war Guido.

„Guten Morgen, Fräulein, Sie sind sehr pünktlich!"

Pauline grüßte schweigend und schmiegte sich in die Wagenecke; das Herz lag bleischwer in ihrer Brust.

Die Equipage rollte durch endlose Straßen, bis sie die Gegend von Temple Bar erreichten. Als sie am Ziele waren, geleitete Guido die Dame über eine dunkele Treppenflucht in eine rauchgeschwärzte Gerichtsstube. Der Richter sei eben abgerufen und werde in zehn Minuten wieder erscheinen, meldete ein Schreiber und stellte Stühle an den Kamin.

lung ist unwahr. Das „Freib. Kirchenblatt" schreibt in dieser Sache.

„Die von auswärtigen Blättern gebrachte Mittheilung, daß der hochwürdige Herr Erzbisthumsverweser den Betrag der Geldstrafe, zu der er wegen Anstellung der Neupriester verurtheilt war, entrichtet habe, ist durchaus unrichtig. Wahr ist, daß Hochderselbe am letzten Samstag, 29. Mai, wegen dieser Geldstrafe gerichtlich gepfändet wurde."

Hoffentlich werden die betreffenden Blätter jene falsche Nachricht in entsprechender Weise berichtigen.

Oesterreich-Ungarn.

* **Wien**, 7. Juni. Die „Presse" meldet, Erzherzog Albrecht werde wahrscheinlich den Herbstmanövern in Berlin beiwohnen.

Frankreich.

* **Paris**, 7. Juni. Der Erzbischof von Paris veröffentlicht einen Hirtenbrief in Bezug auf die Grundsteinlegung für die Kirche des Sacré coeur auf Montmartre. Die Grundsteinlegung findet am 18. Juni dieses Jahres statt. Der Erzbischof hofft, daß die ehrwürdigen Prälaten, die in Paris residiren, der Weihe die Ehre ihrer Gegenwart schenken werden, und er bezweifelt nicht, daß seine Collegen der verschiedenen Diöcesen später an der Consecrirung der Kirche Theil nehmen werden. Der Erzbischof erhebt unter Anderm Protest gegen falsche Auslegungen, nach welchen die Festlichkeit auf Montmartre einen politischen Charakter haben sollte. An der gestrigen Procession nach Paray-le-Monial betheiligten sich die Präfecten der Saone et Loire, der Präfect des Allier, die Maires von Macon und Paray, ferner der General-Gouverneur von Lyon und andere officielle Personen.

Spanien.

* **Aus St. Jean de Luz**, 1. Juni, schreibt der Correspondent der Kreuzztg.: Bilbao ist in großer Unruhe; die Carlisten bauen eifrig an ihren Batterieen und Carasa wird vermuthlich ihr erstes Zielobject. Der Gouverneur bittet dringend um Verstärkung an Artillerie, doch vergebens, und schon jetzt wird sich die Folge der Cabrera'schen Strategie geltend machen. — Bei Lequeitio ist eine abermalige Waffenausschiffung für die Carlisten gelungen, trotz der Verstärkung, welche das Geschwader durch die Fregatte „Navas de Tolosa" erfahren hat. Man scheint den Augenblick der Bestürzung über den Tod des Admirals Bacsaiztegui benutzt zu haben. — Auch neue Geldzuschüsse, welche die Vettern des Don Carlos aus dem älteren Hause Neapel spendeten, haben für die nächste Zukunft jedem Mangel abgeholfen. — Im Laufe des Monats März war eine englische Gesellschaft bemüht, von Santander bis San Sebastian und Frankreich ein Kabel zu legen. Wegen fortwährender Belästigung von den Carlisten aber mußte die Arbeit eingestellt werden und nur San Sebastian war in telegraphischer Verbindung mit Santander. Für diese Arbeit schuldete die Regierung der Gesellschaft 185,000 Pesetas, welche schon am 15. April bezahlt werden sollten, aber nicht bezahlt worden sind. Die Gesellschaft hat nun wegen Nichtbezahlung ihrer Forderungen das Kabel — durchgeschnitten.

Großbritannien.

* **London**, 7. Juni. Graf Eulenburg ist gestern in St. Leonards eingetroffen, um die kronprinzlichen Kinder abzuholen. Die Abreise nach Potsdam erfolgt morgen.

* **London**, 6. Juni. Ein für das reisende Publikum interessanter Fall ist soeben vom Oberhaus, der höchsten Appell-Instanz, entschieden worden. Lieutenant Stevenson war Passagier an einem zwischen Dublin und Silloth fahrenden Dampfer und verlor beim Scheitern desselben sein Gepäck. Er machte eine Entschädigungsklage gegen die Eigenthümer anhängig. Die Vertheidigung stützte sich hauptsächlich darauf, daß auf der Rückseite der ausgegebenen Fahrscheine die Gesellschaft ausdrücklich erkläre, daß sie bezüglich Verlustes, Beschädigung oder Verzögerung, die ein Reisender an seiner Person oder seinem Gepäck mit oder ohne Schuld der Gesellschaft oder ihrer Bediensteten erleide, keine Verantwortlichkeit auf sich nehme. Die Passagiere seien durch die auf dem Fahrschein gedruckten Bedingungen gebunden, ob sie dieselben gelesen hätten oder nicht. Das Oberhaus, repräsentirt durch den Lord-Kanzler und die Lords Chelmsford, Hatherley und O'Hagan als Beisitzende, verwarf jedoch diese Auffassungsweise. Es sei auf der Vorderseite des Fahrscheins kein Hinweis auf die an der Rückseite stehenden Bedingungen angebracht gewesen. Die Eigenthümer des Schiffes hätten das Geld des Passagiers genommen, ohne ihn auf diese Bedingungen aufmerksam zu machen; die Zustimmung des Passagiers müsse in einem solchen Falle festgestellt sein. Auf diese Gründe hin wurde die Berufung der Gesellschaft verworfen und dieselbe zur Tragung der Kosten verurtheilt.

„Hat je ein Mensch eine solche Braut gesehen?" brummte er, die verschleierte Dame anstarrend, „die erinnert wahrlich mehr an einen Leichenzug."

Todtenstille herrschte im Gemach. Unbehaglich trat der Kutscher von einem Fuß auf den andern, Hannchen fragte sich ängstlich, wie all das enden würde. Guido stand am Fenster und schaute hinaus in den dichtfallenden Schnee, und die Braut saß wie eine schwarze Marmorgestalt — bewegungslos und still.

Zehn, fünfzehn, zwanzig Minuten vergingen. Es schlug drei Viertel nach acht Uhr.

Endlich öffnete sich die Thüre und der Richter trat ein.

„Ich bedaure, daß ich Sie warten lassen mußte, aber es war nicht anders möglich. Erheben Sie sich nun gefälligst."

Paulinens Herz pochte so laut, daß sie beinahe erstickte. Sie blickte um, als ob sie fliehen wolle. Guido faßte entschlossen ihre Hand und führte sie vor. So stand sie vor dem Richter, antwortete, wie man ihr sagte, daß sie zu antworten habe, und hörte, wie träumend, Guido's feste klare Antworten.

„Im Namen des Gesetzes und kraft meines Amtes erkläre ich Sie für Eheleute," sprach der Richter feierlich.

Sie schrieben ihre Namen in ein großes Buch — und Pauline war Guido Earlscourt's Frau. . . . Der Richter überreichte ihr ein Document.

„Ihr Heirathschein, Madame," sprach er, sich verneigend, „und nun erlauben Sie mir, Ihnen Glück zu wünschen, Frau Earlscourt."

Sie griff nach dem nahen Sessel, um nicht umzusinken. Alles verschwamm vor ihren Blicken, und erst mit großer Anstrengung vermochte sie sich zu beherrschen. Guido beobachtete sie, sie schrak vor ihm zurück. Ein Gefühl der Scham durchbebte sie: was mußte er von ihr denken? Er war sehr ernst, aber so ruhig und gefaßt wie immer.

Als sie die Gerichtsstube verließen und schweigend den Wagen wieder bestiegen, schlug es neun Uhr. Die Equipage hielt vor Sir Hugo's Haus, und nun sprach Pauline zum ersten Mal seit der Ceremonie.

„Ich werde die Sachlage sofort meinem Vormund mittheilen und bitte Sie, in etwa einer Stunde ihn zu besuchen, damit das Uebrige geordnet werde."

(Forts. folgt.)

Neueste Nachrichten.

Posen, 7. Juni. Heute wurde der Domherr Koźmian wegen verweigerten Zeugnisses bezüglich der Excommunication gegen den Propst Kick von Neuem verhaftet.

Madrid, 6. Juni. Man versichert, daß Jovellar bald den Oberbefehl über die Centrums-Armee übernehmen wird.

Der Entwurf eines Altkatholikengesetzes im Herrenhause.

Der von Professor Dr. Beseler erstattete Bericht über die Verhandlungen der Herrenhaus-Commission über das Petri'sche Altkatholikengesetz ist heute zur Vertheilung gelangt. Der Entwurf hat nach den Beschlüssen folgende [von uns bereits nahezu wörtlich mitgetheilte] Gestalt erhalten:

§ 1. Wenn sich in einer katholischen Kirchengemeinde eine altkatholische Gemeinschaft gebildet hat (§ 7) und diese nach der Zahl und Bedeutung ihrer Mitglieder die Befähigung zu einem dauernden corporativen Verbande aufweist, so wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so soll, insofern die Verhältnisse es gestatten, eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten verfügt werden.

Bezüglich der kirchlichen Geräthschaften findet nur eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten statt, und auch nur sofern der vorhandene Vorrath eine solche gestattet.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§ 3. Tritt ein Geistlicher der Kirchengemeinde, welcher eine Pfründe besitzt, der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe, wenn er als Geistlicher dieser Gemeinschaft pastorirt.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Falle des § 2 Absatz 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§ 4. Von dem übrigen kirchlichen Vermögen geht dasjenige, welches für die bauliche Erhaltung einer der altkatholischen Gemeinschaft bei der Gebrauchstheilung zugewiesenen Kirche bestimmt ist, in die Benutzung der Gemeinschaft über.

§ 5. Die Mitglieder der altkatholischen Gemeinschaften bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

§ 6. Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder, so hat eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§ 7. Eine altkatholische Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die kirchlich organisirte Gesammtheit derjenigen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche ihre Angehörigkeit zu jener Gemeinschaft vor der Ortspolizeibehörde erklärt haben.

§ 8. Die Entscheidung sowohl darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 vorhanden sind, und ob die altkatholische Gemeinschaft kirchlich organisirt ist, als auch über Art und Umfang der ihr nach §§ 2 bis 4 zu gewährenden Rechte erfolgt durch den Ober-Präsidenten.

Gegen die Entscheidungen desselben ist die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statthaft.

Die getroffenen Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 9. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§ 10. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied eine Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§ 11. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Der § 1 in der vorstehenden Fassung wurde mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen. Zur Begründung desselben wurde angeführt, daß die „Erheblichkeit" der Zahl allein nicht genüge, um der altkatholischen Gemeinschaft Vermögensrechte zu gewähren. Außer der Zahl müsse auch die Bedeutung der Mitglieder berücksichtigt werden, und zwar in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung, wobei ein besonderes Gewicht auf die Ansässigkeit zu legen sei. Der Regierungscommissar bat, es bei § 1 der Vorlage zu belassen, die dortige Bestimmung reiche im Wesentlichen aus und gewähre der Verwaltung die nothwendige freie Hand, während die im Abänderungs-Antrage aufgestellten Erfordernisse eine schwierige Voruntersuchung nöthig machten. Auch handele es sich hier ja gerade um die Bedürfnisse der sogenannten fluctuirenden Massen, auf deren Religionsübung und Seelsorge hauptsächlich Rücksicht zu nehmen sei. Diesen Ausführungen ward entgegengehalten, daß bei der Wichtigkeit der Sache es auf die Erleichterung der Geschäfte der Verwaltung doch nicht wesentlich ankommen könne; daß es sich im vorliegenden Gesetzentwurf aber nicht um die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Altkatholiken überhaupt, sondern um Vermögensverhältnisse handele; daß wenn kirchliches Vermögen der Gemeinschaft übertragen werden solle, auch die Gewähr gegeben werden müsse, daß es seinem Zwecke entsprechend verwaltet und benutzt werde. Von anderer Seite versuchte man die Vorlage dadurch zu corrigiren, daß man statt des vagen Ausdrucks „erheblich" bestimmte Zahlen einfüge. Man schlug einerseits vor, die Anzahl von mindestens $^1/_{10}$ der Gemeindemitglieder als erforderlich zu bezeichnen, andererseits 100 Seelen als Miniminalzahlen zu setzen, was jedoch beides abgelehnt wurde. Bei § 2 entspann sich eine lange Debatte über den Antrag, die Worte im Alinea 1 „der Kirche und" zu streichen, also den Mitgebrauch der Kirche nicht zu gestatten. Zur Begründung desselben wurde angeführt, daß der Mitgebrauch der Kirche der großen Mehrheit der Katholiken unmöglich machen würde, sie zu betreten. Es sei durch die Gestattung des Mitgebrauchs der Kirche an die Altkatholiken eine große Aufregung im Volke, ja Blutvergießen zu befürchten. Einem solchen Mitgebrauch sei die Einräumung eines ausschließlichen Gebrauchsrechts vorzuziehen. In dieser Beziehung erklärte der Regierungs-Commissar, er sei nicht speciell zu einer Erklärung der Staatsregierung auf den vorliegenden Fall autorisirt, er aber glaube nicht zu irren, wenn er erkläre, daß die Staatsregierung ihn weit zurückweisen werde und ihn nicht annehmen könne. Der Sinn des Antrages gehe dahin, daß in den Fällen, wo Altkatholiken eine katholische Kirche eingeräumt werden könne, ihnen stets der Alleingebrauch eingeräumt, die Römisch-katholischen also aus dem Besitz gesetzt werden sollen. Das thue der Staat nicht thun, das würde die Wirkungen haben, den Conflict wesentlich zu verschärfen und in die katholische Bevölkerung hineinzutragen. Von anderer Seite ward bemerkt, daß es allerdings peinlich sei, die Gefühle der Römischkatholischen zu verletzen, was, wie nicht zu verkennen, vielfach durch den gestatteten Mitgebrauch der Kirche geschehen werde, daß aber andererseits zu erwägen, daß die Interdiction der Kirche durch den Bischof in einem solchen Falle nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten erfolge. Offene Gewalt niederzuschlagen und zu bestrafen sei die Staatsgewalt jedenfalls stark genug.

Der Antrag wurde mit Stimmengleichheit (7 gegen 7) abgelehnt. Ein anderer Antrag zu Absatz 1, welcher die Genußtheilung statt des Mitgebrauchs der Kirche, wo sie zulässig, bestimmt vorschreibt, statt sie bloß für zulässig zu erklären, wurde mit zehn gegen vier Stimmen angenommen. Bei § 3 wurde zur Begründung des Zusatzes „wenn er als Geistlicher dieser Gemeinschaft pastorirt" angeführt, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht von dem Pfründenwesen überhaupt handle, sondern nur die Regelung der Rechte an am Kirchenvermögen einer bestimmten katholischen Gemeinde bei dem Ausscheiden einer bestimmten „altkatholischen" Gemeinschaft aus derselben zum Gegenstande habe. Die Frage, ob ein Pfründeninhaber überhaupt durch den Beitritt zum „Altkatholicismus" und speciell zu einer „altkatholischen" Gemeinschaft seine Pfründe verliere oder nicht, werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt. Diese Frage sei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Berücksichtigung der vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse zu beurtheilen; es komme dabei besonders in Betracht, in wie weit die staatliche Anerkennung der Altkatholiken als Angehörige der katholischen Kirche und bezhsw. der einzelnen katholischen Kirchengemeinde auch für die Stellung eines Pfründeninhabers maßgebend sei. Die Regierungscommissare erklärten sich aus practischen Gründen gegen die beantragte Aenderung. Derselbe wurde jedoch mit 10 gegen 4 Stimmen genehmigt. Den § 4 der Vorlage wünschte man von einer Seite ganz gestrichen. Der 1. Absatz („an dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der „altkatholischen" Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Pfründenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt"), wurde fast allseitig als unannehmbar erkannt. Es sei unmöglich, bei einer provisorischen Besitzregulirung die schwierige Rechtsfrage über Natur und Bestimmung der einzelnen Stiftungen, Anniversarien ꝛc. in angemessener Weise zu erledigen. Es ward daher der Antrag gestellt, von dem übrigen Vermögen nur dasjenige, welches zu einer zugewiesenen Kirche gehört oder für sie bestimmt ist, den Altkatholiken zu überliefern. Auch diese Fassung wurde noch unbestimmt gefunden und der Antrag auf die für die bauliche Erhaltung der zugewiesenen Kirche bestimmte Vermögen beschränkt. Bei den §§ 5 und 6 wurde eine besondere Behandlung der Frage gewidmet, ob und in welcher Weise der altkatholischen Parochieen nach dem Vorgange der Vorlage zu Erwähnung geschehen solle. Von den Regierungscommissaren wurde die Beibehaltung der Bestimmungen des § 5, und zwar aus praktischen Rücksichten, dringend befürwortet, von verschiedenen Seiten jedoch bekämpft. Es ward namentlich dagegen angeführt, daß der Gesetzentwurf es so wenig mit den altkatholischen Parochieen als mit den altkatholischen Vereinen überhaupt zu thun habe, sondern nur die provisorische Regulirung der Nutzungen am kirchlichen Vermögen, welche den „altkatholischen" Gemeinschaften gewähren seien, bezwecke. Die Parochieen könnten hier nur insofern in Betracht kommen, als in ihnen ein solcher Bestand von Mitgliedern einer bestimmten Kirchengemeinde enthalten seien, und ihnen demnach auch die in demselben den „altkatholischen" Gemeinschaften gewährten Rechte zukämen. In diesem Sinne habe der Bericht des Hauses der Abgeordneten die Erwähnung der Parochien in § 5 der Vorlage interpretirt; doch müßte das, um legislative Geltung zu haben, im Gesetze selbst ausgedrückt werden. Freilich empfehle sich dann aber eine Beschränkung dieser Rechte für den Fall, daß in derselben Parochie ein solcher Beitritt zu verschiedenen Kirchengemeinden erfolgt sei. Es ward demnach folgender Antrag eingebracht:

> „Der Eintritt in eine altkatholische Parochie entzieht den Mitgliedern der Kirchengemeinde nicht die ihnen in diesem Gesetze hinsichtlich der altkatholischen Gemeinschaften gewährten Rechte, wenn sie für sich und ohne Rücksicht auf andere Parochialangehörige die Bedingungen des § 1 erfüllen.
>
> Jedenfalls können die Mitglieder einer altkatholischen Parochie nur in einer Kirchengemeinde die Einräumung des Mitgebrauchs der Kirche und des Kirchhofes, sowie die Gebrauchstheilung der kirchlichen Geräthschaften in Anspruch nehmen."

Bei der Verhandlung über diesen Antrag wurden die Regierungscommissare ersucht, über die Verhältnisse der gegenwärtig in Preußen bestehenden „altkatholischen" Parochieen Auskunft zu ertheilen. Es erfolgte darauf die Erklärung, daß im Ganzen elf solche Parochieen errichtet seien; daß sie sämmtliche Angehörige aus verschiedenen Kirchengemeinden umfaßten, eine sogar fast für einen ganzen Regierungsbezirk errichtet sei; daß aber wohl keine bestände, welche Mitglieder auch nur einer Kirchengemeinde im Sinne des § 1 des Gesetzentwurfs enthielte.

Die Commission glaubte sich nicht berufen, über diese Art der Erection der „altkatholischen" Parochieen ein Urtheil abzugeben, zumal dabei die besonderen Umstände, unter welchen jene Parochieen errichtet worden, würden in Betracht gezogen werden müssen. Allein sie hielt dafür, daß bei dieser Lage der Sache eine Ausdehnung des Gesetzes auf solche Verbände, welche doch vorzugsweise nur mit Rücksicht auf die Jurisdictionsverhältnisse begründet worden, nicht angezeigt sei. Der oben angeführte Antrag ward daher zurückgezogen und dafür ein anderer folgenden Inhalts eingebracht:

> Die Rechtsverhältnisse der bei der Verkündung dieses Gesetzes bestehenden altkatholischen Parochieen werden durch dasselbe nicht berührt. Hinsichtlich der Bildung neuer derartiger Parochieen verbleibt es bei den Vorschriften über Errichtung neuer Parochieen."

Es ward gegen die Annahme dieses Antrags angeführt, daß er etwas bezwecke, was als selbstverständlich angesehen werden müsse und daher nicht besonders ausgesprochen zu werden brauche. Das entscheidende Moment sei die anerkannte kirchliche Organisation der altkatholischen Gemeinschaft; daraus, daß diese selbst als Parochie erigirt sei oder sich einer anderen Parochie anschließe, könne nicht gefolgert werden, daß ihren Mitgliedern in ihnen unter den Voraussetzungen des § 1 gewährten Rechte nicht zukämen. Der Gesetzentwurf lasse eben die Parochialverhältnisse unberührt. Bei der Abstimmung ward darauf der Antrag mit allen Stimmen gegen Eine abgelehnt. — Zu § 3 der Vorlage (jetzt § 10) ward der Zusatz beantragt:

> „Auf Domkirchen findet dieses Gesetz keine Anwendung",

und aus den besonderen Verhältnissen der Domkirche begründet. Es ward nun zugegeben, daß mit einer Domkirche allerdings eine Pfarrgemeinde verbunden sein könne, und das Gesetz daher formell auf sie anwendbar erscheine, allein dagegen bemerkt, daß die Staatsbehörde es unter den bestehenden Verhältnissen gewiß möglichst zu

vermeiden suchen werde, gerade an den Domkirchen den Altkatholiken den Mitgebrauch oder den alleinigen Gebrauch einzuräumen; daß der Antrag daher als ein Mißtrauensvotum gegen die Staatsregierung aufgefaßt werden könne. Derselbe ward demnach mit 8 Stimmen gegen 5 abgelehnt, der Paragraph mit 11 Stimmen gegen 2 angenommen.

Der ganze Entwurf wurde mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen. Eine Petition des Herrn Erzbischofs von Köln, in welcher derselbe im ausdrücklichen Auftrage und im Namen seiner sämmtlichen Amtsbrüder gegen den Entwurf Einspruch erhebt unter Verwahrung aller Rechte der römisch-katholischen Kirche in Preußen wird in gewohnter Weise durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt. Aus der Generaldebatte, welche der Berathung vorherging, heben wir schließlich noch folgende Erklärung des Ministerial-Directors Förster über die Stellung der Regierung zu dem Entwurf hervor:

„Obwohl die königliche Staatsregierung bei einem Gesetzentwurfe, der aus der Initiative eines der beiden Häuser des Landtages hervorgeht, zunächst, bis ein bestimmter Text nach den Beschlüssen der Häuser vorliegt, sich mehr passiv zu verhalten hat, so bin ich doch ermächtigt zu der Erklärung, daß der Regierung die Annahme eines solchen Gesetzentwurfs erwünscht wäre, und daß der Entwurf, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, von ihr als annehmbar erachtet wird, — dabei gewiß nicht verkennend, daß bei der Flüssigkeit und bei der noch nicht abgeschlossenen Entwickelung der durch dieses Gesetz zu regelnden Verhältnisse der Entwurf selbst nichts Vollkommenes leistet, und daß jetzt nur eine provisorische Regelung möglich ist. Die Staatsregierung hat ein solches Gesetz nicht eingebracht, weil sie von der Erwägung ausging, daß zunächst ihr das Bedürfniß und dessen Umfang entgegengebracht werden müsse. Die Staatsregierung hat als der allgemeinen Frieden stiftende Regulator zwischen den neben einander stehenden und im Gegensatz befindlichen Religionsgesellschaften bisher schon vielfach mit der Regelung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen den römisch-katholischen und altkatholischen sich beschäftigen müssen, dabei aber doch aus den diesen neuen Verhältnissen nicht genügend entsprechenden Gesetzen im Wege der Verwaltung Grundsätze abstrahiren müssen, ohne durchweg einen sicheren Boden zu haben. Der Gesetzentwurf soll ihr diesen Boden schaffen und fixirt im Wesentlichen die Grundsätze, denen die Verwaltung bisher schon gefolgt ist. Die Regierung geht im allgemeinen von der Ansicht aus, daß, weil sie das vatikanische Dogma ignorirt, in Folge dessen auch die Excommunication der Altkatholiken ignoriren muß, sie auch die Altkatholiken als Katholiken zu betrachten hat, welche in Folge dieser thatsächlichen Vorgänge nicht aufhören, diejenigen Rechte zu behalten, welche ihnen als einzelnen Katholiken an dem Vermögen derjenigen katholischen Parochie, in der sie wohnen, bisher zugestanden haben; daß sie diese Rechte nicht verlieren, wenn sie einer altkatholischen Gemeinschaft oder einer altkatholischen Parochie zugetreten sind; für die Gemeinschaften oder Parochien der Altkatholiken als solchen werden dergleichen nicht beansprucht."

* Zusammenstellung der verbotenen und demnächst verfallenden Münzen und Werthzeichen.

(Nach der „Deutschen Eisenbahn-Ztg.")

Im Deutschen Reiche verbotene Banknoten:

Internationale Bank in Luxemburg, Noten à 10 Thlr., vom 1. Sept. 1856.

National-Bank in Luxemburg, Noten à 10 und 5 Thlr., vom 1. Juli 1873.

Auf Grund von §. 11 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 ist deren Verwendung zu Zahlungen innerhalb des deutschen Reichsgebietes bei Strafe verboten.

Münzen:

Niederländische 1/2-, 1/1- und 2/1-Guldenstücke,
Oesterr. Conventionsmünzen,
Oesterr.-Ungar. 1/4-, 1- und 2-Guldenstücke,
Polnische 1/6- und 1/3-Thalerstücke.

In nächster Zeit verfallende Kassenscheine und Banknoten:

Anhaltische Steatskassenscheine zu 1 Thlr., verfallen 31. März 1876,
Badische Banknoten à 10 und 50 Fl., verfallen am 1. Oktober 1875,
Darlehnskassenscheine der Allgem. Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe,
Bremer Banknoten à 10 Thlr. Courant vom 4. Febr. 1870,
Bremer Banknoten à 20 Mk. vom 1. Juli 1872, verfallen 31. Dez. 1875,
Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1. August 1870 datirt und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind,
Hannoversche Bank, Thalernoten, verf. 31. Dez. 1875,
Lübecker Commerzbank-Noten zu 10, 20, 100 Thlr., verf. 31. Dez. 1875,
Preußische Banknoten zu 10 Thlr.,
Provinzial-Actienbank des Großh. Posen, Noten in Thalerwährung,
Weimarische Banknoten zu 10 Thlr. vom 4. Febr. 1854, verf. 5. Aug. 1875,
Weimarische Banknoten zu 20, 50 und 100 Thlr., verf. 31. Dez. 1875.

Von den Staatskassen werden die Weimarischen 10-Thlr.-Noten seit 9. Febr. d. J. nicht mehr, die 20-, 50-, 100-Thlr.-Noten nur bis 1. Nov. 1875 in Zahlung angenommen.

Außer Cours gesetzte Kassenscheine und Banknoten:

Anhalt Bernburger, Anh.-Köthener, Anh.-Köthen-Bernburger Staatskassen- und Eisenbahnscheine — sämmtliche Emissionen,
Anhalt-Dessauer Kassenscheine à 1 und 5 Thaler vom 1. August 1849,
Anhalt-Dessauer Kassenscheine à 10 Thlr. vom 1. Oct. 1855,
Anhalt-Dessauische Landesbank à 1 u. 5 Thlr. vom 2. Jan. 1847,
Bautzner Landständische Banknoten à 1 und 5 Thlr. vom 15. November 1850,
Bautzner desgl. à 5 Thlr. ohne Datum, à 10 Thlr. von 1861,
Baierische Hypoth.- und Wechselbank-Noten à 10 Fl. vom 1. Mai 1841, 1. Juli 1850, 1. August 1857, à 100 Fl. vom 1. Juni 1839,
Braunschweigische Bank 10 Thlr. Gold vom 1. Juni 1856 auf gelbem Papier,
Breslauer Stadtbank-Noten vom 10. Juni 1848,
Bremer Banknoten auf Gold-Thlr. lautend, vom 1. October 1856 und 1. Dec. 1863,
Chemnitzer Stadtbank-Creditscheine 1 Thlr., 1. Emission (grüne) von 1848 und 2. Emission (graue) ohne Datum,
desgl. vom 10. August 1867, verfallen am 30. Juli 1874,
Sachsen-Coburger Kassenscheine à 1 Thlr. vom 22. Jan. 1849,
Danziger Privatbank-Noten à 100 Thlr. vom 1. Juli 1857, 1. Juli 1867 und 1. Mai 1871,
Emdener Genossenschaftsbank-Depositenscheine, gesetzwidrig ausgegeben,
Gothaer Kassenscheine à 1 und 5 Thlr. vom 30. Sept. 1874,
Großh. Hessische Grundrentenscheine,
Großh. Sächsische (Weimar.) Kass.-Anweis. à 1 und 5 Thlr., vom 27. August 1847 und 20. April 1859,
Königsberger Privatbank in Liquid., Noten von 1857 und 1866,
Kurhessische Leih- und Commerzbankscheine,
" Kassenscheine à 1, 5 und 20 Thlr., vom 26. August 1848, 24. März 1849,
Leipziger Bank, alle bis mit 1. November 1851 creirten Noten,
Magdeburger Privatbank-Noten à 10, 20, 50, 100 Thlr., vom 30. Juni 1856,
Oesterr. Conventions-Münz-Banknoten und 10-Kreuzer-Münz-Scheine,
Oesterr. Nationalbank-Noten à 1 und 10 Fl. vom 1. Januar 1858, à 5 Fl. vom 1. Mai 1859, à 100 Fl. vom 1. März 1858,
Preußische Banknoten à 25 und 50 Thlr. vom 31. Juli 1846,
Preußische Kassen-Anweisungen à 1 und 5 Thlr. vom 2. Januar 1835,
Preußische Darlehnskassenscheine á 1 und 5 Thlr. vom 15. April 1848,
Preußische desgl. à 1, 5 und 10 Thlr., vom 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868,
Posener Provinzial-Actien-Banknoten vom 1. Dezember 1857,
Reuß ä. L. Kassenscheine à 1 Thlr. vom 15. Mai 1858,
Reuß j. L. Kassenscheine à 1 Thlr. vom 27. März 1849,
Rostocker Banknoten vom 1. Juli 1850,
Sächsische, königliche, Kassenbillets von 1840, 43, 46, 48 und 1855,
Schwarzburg-Rudolst. Kassenscheine von 1848,
Schwarzburg-Sondersh. Kassenscheine von 1854, 55 und 1859,
Würtembeeg. Kassenscheine von 1849 und 50,
" verzinsliche Kassenscheine zu 25 Fl. von 1870.

Münzen:

Badische 10- und 100-Kreuzerstücke von 1828—1831, Conventions- (Species-) Thaler deutschen Gepräges, Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten, die nicht auf Mark ausgeprägt sind,
Hannover'sche nach dem Leipzig-Torgauer Zweithalerfuß ausgeprägte 1/3- und 2/3-Kassenstücke,
Kronthaler deutschen, österreichischen und brabanter Gepräges,
Mecklenburg-Schwerin'sche und Strelitz'sche, Rostock'sche und Wismar'sche Kupfermünzen,
Preußische und andere deutsche auf Grund der Zwölftheilung des Silbergroschens geprägte 2- und 4-Pfennigstücke,
Sächsische vor 1840 geprägte 1/48-, 1/24-Thaler, Acht-, Drei- und Einpfenniger in Silber, Dreier in Kupfer,
Schleswig-Holstein'sche Species-Thaler und dessen Theile,
Zweiguldenstücke süddeutscher Währung.

Lokales und Provinzielles.

Düsseldorf, 8. Juni.

* Die Königl. Regierung hat unterm 21. v. Mts. eine Bekanntmachung, die Schulbauten betreffend, erlassen, worin Eingangs bemerkt wird, daß, nachdem durch verschiedene Verfügungen alle für die baulichen Einrichtungen von Volksschulen erforderlichen Vorschriften ertheilt worden, die Regierung glaube, denjenigen Städten, welche für Communalzwecke eigene Techniker engagirt haben, bis auf weiteres die selbstständige Bestimmung über Volksschulbauten mit Vertrauen in die Hand legen zu dürfen und dadurch zu einer wesentlichen Beschleunigung bei der Befriedigung des Schulbedürfnisses beizutragen. Es wird daher bestimmt, daß künftig Projecte zu derartigen Bauten von Stadtgemeinden, welche einen Stadt- oder Communal-Baumeister engagirt haben, nur in denjenigen Fällen zur Prüfung vorgelegt werden müssen, wo das Gesetz es vorschreibt. Städte, welche nicht einen eigenen Techniker haben und Landgemeinden müssen, wenn sie Schulbau-Projecte auch in anderen Fällen zur Prüfung einreichen, in dem Antrage ausdrücklich bemerken, mit Rücksicht auf welche Abweichungen von den erlassenen Vorschriften die Revision erbeten wird.

(*) Gestern hat der Erbprinz von Hohenzollern unsere Stadt verlassen.

(*) Gestern Morgen wurde auf der Oststraße ein Ulanenwachtmeister von einem Pferde durch einen Schlag am Beine erheblich verletzt.

(*) In einer Bierbrauerei auf der Ratingerstraße entstand gestern Mittag Feuer. Es wurde jedoch bald gelöscht.

(*) Ein Bäuerlein kam gestern Nachmittag mit einer Karre Kartoffeln und verkaufte dieselben. Als er gestern Abend das Geld für dieselben eincassiren wollte, hatte er vergessen, wo er dieselben abgeladen hatte. Auf der Ratingerstraße verlangte er unter großem Lärm sein Geld, bis schließlich die Polizei ihn über die Art und Weise, wie man sich auf der Straße zu benehmen habe, aufklärte.

(*) Ein auf dem hiesigen Gemüsemarkte stehender Bäckermeister aus Hochfeld wollte am Samstag Nachmittag auf der Kaiserswerther Chaussee seine Familie erwarten. Die Hitze des Tages überwältigte ihn, und bald hatte er im Schlafe die Sorgen des Lebens vergessen. Leider sollte ihn bei seinem Erwachen ein neues Mißgeschick überraschen, da ein Strolch die günstige Gelegenheit benutzt hatte, dem Schläfer die goldene Uhr nebst Kette zu stehlen.

Düsseldorf, den 8. Juni. Morgens 8 Uhr. Wasserstand: 2,41 Meter. Wind W. Luftwärme: + 15. Wasserwärme: 18 Barometer: 28—2 1/2.

* **Mülheim** a. d. Ruhr. Man spricht hier viel davon, daß hieselbst ein Lehrerseminar errichtet werden solle. Kettwig und Odenkirchen sollen übrigens mit uns konkurriren.

* **Bochum**. Nach einem dem Herrn Pastor Cramer im April d. J. vom hiesigen Bürgermeisteramt zugewandten Verzeichniß aller selbstständigen Altkatholiken der „altkatholischen Gemeinde Bochum" innerhalb der katholischen Gemeinde Bochum beträgt die Zahl derselben — 76. Die Namen derselben werden in der „Westf. Vztg." veröffentlicht. Die katholische Gemeinde Bochum zählt bekanntlich an 30,000 Seelen.

* Aus dem Decanate **Iserlohn**, im Juni. Wie vielleicht bekannt, war aus dem hiesigen Bezirke von Seiten der Herren Pfarrer ein Collectiv-Schreiben an Herrn Assessor Himly abgegangen, daß sie mit ihm in keine Verbindung treten würden. In Folge dessen ist in sämmtlichen Pfarreien das Kirchen-Vermögen mit Beschlag belegt; Kirchen- und Kirchspiels-Kassen wurden von den Amtmännern resp. Bürgermeistern an sich genommen, die Werth-Papiere von ihnen in Sicherheit gebracht. Solches geschah am letzten Mai.

* **Aachen**, 7. Juni. Die Wahl des Beigeordneten Hrn. v. Weise zu Köln zum Bürgermeister unserer Stadt ist allerhöchst bestätigt worden.

* **Koblenz**, 2. Juni. Eine neue Prozessions-Verordnung lautet: „Es ist bei jeder Prozession darauf zu halten, daß der Verkehr der Fußgänger oder des Fuhrwerkes nicht gehindert werde. Theilnehmer von Prozessionen, welche andere Personen zum Abnehmen der Kopfbedeckung nöthigen wollen, sollen sofort verhaftet werden."

Mobilar- und Porzellan-Verkauf.

Kron- und Wandleuchter für Lichter und Gas, sowie Zimmer und Salon-Fußdecken und diverse moderne Gegenstände werden noch mit auf der Auction am 9. d. Mts. öffentlich dem Meistbietenden verkauft. 284

Joseph Morschheuser,
Friedrichsplatz 1.

Freiwilliger Verkauf.

Am Donnerstag den 10. Juni 1875 Morgens 10 Uhr wird der Unterzeichnete in dem Lagerhause des Herrn Gisbers Bergerallee Nr. 2 dahier, circa 140 Centner verdorbenen Roggen meistbietend gegen Baarzahlung versteigern.

Steingaß,
292 Gerichtsvollzieher.

Am Mittwoch den 9. Juni 1875 Morgens 11 Uhr, sollen auf dem Burgplatze in Düsseldorf verschiedene Mobilien, 10 Stück Bettdrell 2c. gegen Baarzahlung versteigert werden. 300
Der Gerichtsvollzieher: Kleber.

Am Mittwoch den 9. Juni 1875, Morgens 11 Uhr, sollen auf dem Markte am Rathhause zu Düsseldorf verschiedene Mobilien, eine Partie Weißwaaren sodann moderne Filz- und Strohhüte, 1 Nähmaschine, meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Steingaß,
291 Gerichtsvollzieher.

Frische dicke Eier per 100 Stück
1 Thlr. 18 Sgr. Eckstraße 3. 306

2 Schreinergesellen auf weiße Möbel-Arbeit gesucht bei
Arn. Kofferath,
299 Flingerstr. Nr. 52.

Mehrere **Zimmer** zu vermiethen Oberbilk, Erkrather- u. Ruhrthalstr.-Ecke bei **Wilh. Becker.** 166

Grafenbergerstr. Nr. 1
ist das große Eckhaus, zu jedem Geschäfte geeignet, ganz oder getheilt zu vermiethen. Näheres im Nebenhause Nr. 3. 189

Parterre drei freundliche Zimmer zu vermiethen. Näh. 159
Grünstr. 8, 1. Etage.

2. Stock, möblirt, zu 3 Theilen, auch einzeln zu vermiethen Oststr. 99

Eine 2te Etage mit Gas- und Wasserleitung billig zu vermiethen
276 Derendorferstraße 93.

Ein Zimmer an einen einzelnen Herrn, mit oder ohne Möbel zu vermiethen.
293 **Leopoldstr. 35.**

Java-Kaffe!

feinster Sorten, rein, kräftig und feinschmeckend, roher von 13, 14, 15 Sgr. per Pfd.
Stets frisch gebrannt von 15 bis 17 Sgr. per Pfd.

Prima Colonial-Raffinade
per Pfd. 5 1/2 Sgr., in Broden à 5 Sgr. 2 Pfg.

Feinstes Lüller Baumöl
per Liter 12 Sgr. und höher.

Beste Oelseife
per Pfd. 2 Sgr. 3 Pfg., bei 10 Pfd. à 2 Sgr. per Pfd.

Alle Südfrüchte in Prima-Qualität
empfiehlt die Colonialwaaren-Handlung
Wwe. L. Brockhoff.
49 Markt- und Bolkerstraßen-Ecke Nr. 12.

Thalia-Theater.

Jerusalem.

Die Ausstellung des Stereoramas ist täglich, **aber nur noch kurze Zeit,** geöffnet von
Morgens 10 bis Abends 9 Uhr.
Entree 50 Pfg. Kinder und Militair ohne Charge die Hälfte.
Hochachtungsvoll
Stefan Illés aus Jerusalem.

Ein Mädchen für den Morgen gesucht Alleestr. 57. | **Ein Hausknecht** gesucht. Eckstraße 3.

St. Sebastianus Schützen-Verein zu DUESSELDORF.

Der Verein beabsichtigt zur Abhaltung seiner Schützen- und Volksfeste, sowie zur Erbauung von Scheibenständen ein Grundstück von circa 15 Morgen groß, in nächster Nähe der Stadt zu kaufen; doch muß die Lage eine solche sein, daß der Concession des Vogel- und Scheibenschießens Nichts entgegen steht.

Für die Scheibenstände sind 350 Meter Länge und 60 Meter Breite erforderlich.

Grundstücke mit Parkanlagen von hochstämmigen Bäumen würden event. bevorzugt werden.

Anmeldungen mit Preisangaben bittet man bis zum 17. Juni cr. bei den unterzeichneten Commissions-Mitgliedern abzugeben.

P. Sommer, Ed. Blochins, Aug. Böllert, Aug. Fischer, Const. de Leuw.

Ein schönes Wirthschaftslokal

mit großen eleganten Räumen, großen Hintergebäuden, Thoreinfahrt, Garten und Stallung, in bester freq. Lage unweit der Bahnhöfe, ist Verhältnisse halber zu 25,000 Thaler mit nur 3000 Thlr. Ablage und unter langjähriger Sicherstellung des Restkapitals zu verkaufen. Dasselbe eignet sich auch zu jedem andern en gros-Geschäft und bringt gegenwärtig über 2000 Thlr. an Miethe ein. Näheres durch
164 **Sußmann,** Schadowstr. 57.

Eintragungen in das Handels-Register.

Den 18. Mai: Firma „Ed. Vogelskamp in Kempen bei Hochdahl.

Den 19. Mai: Firma „Düsseldorfer Hypotheken-Gesellschaft eingetragene Genossenschaft" in Düsseldorf.

Den 21. Mai: Firma „A. L. Jacobs" in Düsseldorf.

Firma „Elise Hensmann" in Düsseldorf.

Den 22. Mai: Firma „Emil Stinshoff" in Düsseldorf ist erloschen.

Den 24. Mai: Firma „Ehefrau „Julius Rempe" in Düsseldorf.

Die Firma „W. Becker u. Co." in Düsseldorf ist erloschen.

Neue Firma „W. Becker u. Co." in Düsseldorf. Theilhaber Kaufmann Friedrich Wilhelm Becker und ein Commanditist.

Firma „Kietz Ophei u. Co. in Düsseldorf mit Firma Herrn Eduard Kietz als Prokuristen.

Den 28. Mai: Firma „Opderbecke u. Co." in Düsseldorf mit Kaufmann Gottfried Neese als Prokuristen.

Die Prokura des Kaufmanns Gottfried Neese für Firma „G. Heinrich Neese u. Co." in Düsseldorf ist erloschen.

Den 1. Juni: Firma „W. Loewe" in Düsseldorf.

Die Firma „H. Meyberg" ist von Märkisch-Langenberg nach Düsseldorf verlegt worden, und hat Kaufmann Wilh. Meisenburg die Prokura für diese Firma erhalten.

Den 5. Juni: Firma „Adolph Mittelacher" in Düsseldorf mit Frau Antonie Mittelacher geb. Struwe als Prokuristin.

Firma „H. Robert Quambusch" in Düsseldorf.

Die Firma „Breuer u. Co." in Düsseldorf ist erloschen.

Eheverträge.

Den 18. Mai: Gerber Karl von Pickartz und Bertha Kirberg, beide in Gerresheim, haben allgemeine Gütergemeinschaft nach § 1526 des B.-G.-B. vereinbart.

Den 19. Mai: Wirth Joseph Brand in Wittlaer und Maria Sibilla Blomenkamp in Bockum haben allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Den 22. Mai: Restaurat. Carl Friedr. Schlickum und Christina Lennartz, beide in Düsseldorf, haben völlige Gütertrennung vereinbart.

Den 26. Mai: Friedrich Wilhelm Weltersbach in Opladen und Julie Elisabeth Gethmann in Monheim haben völlige Gütertrennung nach § 1536 bis einschließlich 1539 des B.-G.-B. vereinbart.

Bauunternehmer Bernh. Möllers und Josepha Gesse, beide in Düsseldorf, haben die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt.

Den 1. Juni: Buchhändler Ferdinand Raffenreuter und Anna Ponten, beide in Düsseldorf, haben völlige Gütertrennung vereinbart.

Kaufmann Gustav Joseph Kaufmann und Margaretha Müller, beide in Düsseldorf, haben völlige Gütertrennung vereinbart.

Falliments-Erklärung.

Den 6. Juni: Kaufmann Leo Pollitz in Düsseldorf, Commissar Herr Richter Landvogt Agent, Herr Advokat-Anwalt Otto Euler.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 47 und 48 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vacant. Dienststellen.

Je 2 Klassenlehrer an den evangelischen und katholischen Volksschulen in Duisburg. Einkommen: je 1350 Mark, ev. von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark bis 2100 Mark steigend. Auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden. Bei definitiver Anstellung außerdem freie Wohnung oder 150 bezw. 300 Mark Miethsentschädigung. Meldung sofort. Nr. der Bekanntmachung 1877.

Lehrer an der fünfklassigen evangelischen Volksschule in Lennep. Einkommen: 1600 Mark, von 2 zu 2 Jahren um 100 Mark steigend bis 2000 Mark. Meldung sofort. 1878.

Lehrerin an der gem. kath. Schule in Griethausen bei Cleve. Einkommen: 810 Mark, freie Wohnung nebst Garten und 48 Mark für Privatheizung. Meldung 20. Juni. 1879.

Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Kempen. Einkommen: 1200 Mark und 10% des Gehalts als Miethsentschädigung. Meldung 1. Juli. 1880.

Dritter Lehrer an der katholischen Schule in Geistenbeck, Bürgermeisterei Odenkirchen. Einkommen 1050 Mark und freie Wohnung, sowie Entschädigung für Reinigung 2c. 1881.

Lehrerin an der gem. Unterklasse der katholischen Volksschule in Hartefeld, Gemeinde Vernum. Einkommen: 675 Mark und schöne Wohnung nebst Garten. 1882.

Hauptlehrer an der neuen zweiklassigen katholischen Pfarrschule in Heckinghausen (Barmen). Einkommen: 2100 Mark, von 5 zu 5 Jahren um 150 Mark bis 2550 Mark steigend, nebst freier Wohnung. Meldung 16. Juni. 1883.

Hauptlehrer an der 2. evangelischen Volksschule in Burscheid. Einkommen: 1350 Mark und freie Wohnung nebst Garten. 1884.

Klassenlehrer ebendaselbst. Einkommen: 1140 Mark und freie Wohnung. 1884.

Lehrer an der Unterklasse der katholischen Volksschule in Amern St. Georg. Einkommen: 1050 Mark, von 6 zu 6 Jahren steigend bis 1200 Mark und 75 resp. 150 Mark Miethsentschädigung. 1885.

Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Nievenheim, Kreis Neuß. Einkommen: 900 Mark, freie Wohnung nebst Garten und 54 Mark Heizungsentschädigung. Meldung baldigst. 1886.

Erster Lehrer an der katholischen Volksschule in Altenessen. Einkommen; 1500 Mark, steigend nach der definitiven Anstellung alle 3 Jahre um 90 Mark bis 2100 Mark, freie Wohnung und 15 Mark für jede Abtheilung von Schreibschülern. Meldung 20./6 1887.

Zwei Lehrerinnen ebendaselbst. Einkommen: je 1000 Mark, steigend wie vor bis 1500 Mark, sowie freie Wohnung oder 150 Mark Miethsentschädigung. Meldung 20./6. 1887.

Lehrer an der zweiten Unter-Knabenklasse der katholischen Volksschule in Geldern. Einkommen: 975 Mark und 180 Mark Miethsentschädigung sowie 75 Mark für Reinigung 2c. Meldung schleunigst. 1932.

Zwei Lehrerinnen an den katholischen Volksschulen in M.-Gladbach. Einkommen: 900 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung. Meldung 1./7. 1933.

Lehrer an der 2. Klasse der evangel. Volksschule in Drevenack bei Wesel. Einkommen: 1125 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung, event. freie Wohnung. 1934.

Hauptlehrer an der dreiklassigen katholischen Schule der Gemeinde Dümpten bei Mülheim a. d Ruhr. Einkommen: je 1500 Mark und freie Wohnung. Meldung 20./6. 1935.

Zwei Klassenlehrer ebendaselbst. Einkommen: je 1200 Mark und freie Wohnung. Meldung 20./6 1935.

Lehrer an der katholischen Schule der Gemeinde Alstaden bei Mülheim a. d. Ruhr. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung. Meldung 20./6. 1936.

Executor bei der Königlichen Steuerkasse in Uerdingen. Meldung 20./6. 1888.

Gemeindefeldhüter in Dormagen. Einkommen: 510 Mark. Meldung 1./7. 1889.

Zoologischer Garten.

Wir ersuchen hiermit die Actionäre unserer Gesellschaft gemäß Artikel 5 unseres Statuts die **dritte** Einzahlung von **10%** gleich **15 Mark** per Actie in den Tagen vom **22.—26. Juni** bei den Bankhäusern

C. G. Trinkaus oder
D. Fleck & Scheuer hier

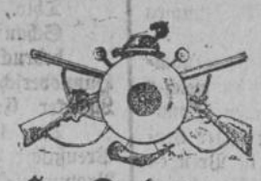
unter Vorlage des Interimsscheines gegen Quittung jener Häuser zu leisten.

Vollzahlungen sind statthaft, und werden vorausgezahlte Beträge à 3% per Anno verzinst.

Düsseldorf, 8. Juni 1875.

282 Der Vorstand:

W. Camphausen. Theod. Jäger.



St. Sebast.-Schützen-Verein.

Uebernahme der Restaurations-Zelte.

Zu dem altherkömmlichen Düsseldorfer Volksfest, welches an den Tagen der Kirmeß am 18., 19., 20., 21. und 25. Juli abgehalten wird, soll die Restauration eines großen Wein- und eines großen Bierzeltes an geeignete Restaurateure vergeben werden.

Offerten nimmt das Vorstandsmitglied Herr Wilhelm Stüttgen, Schadowstraße 50, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind, bis 18. Juni entgegen.

Der Vorstand.



St. Sebast. Schützen Fest

zu Düsseldorf

am 18., 19. und 20. Juli 1875.

Schaubudenbesitzer, Pfefferküchler, Conditoren und welche die Absicht haben, das diesjährige Schützenfest zu beziehen, werden ersucht sich zeitig bei dem Vorstandsmitglied Herrn Carl Salm, Hafenwall Nr. 6 zu melden und die Größe ihres Standes anzugeben.

Alle Schaustellungen, welche gegen gute Sitten verstoßen, werden zurückgewiesen.

Düsseldorf, im Juni 1875.

Der Vorstand.

Ein herrschaftl. Haus

mit hübschem Gärtchen, Hofraum, 20 eleganten Räumen, an der Tonhalle gelegen, ist zu 14500 Thlr. unter günstigen Conditionen zu verkaufen durch

165 **Sußmann,** Schadowstr, 57.

Hauptgewinn ev. 375000 Mark Neue Deutsche Reichs-Währung. | Die Gewinne garantirt der Staat

Einladung zur Betheiligung an die

Gewinn-Chancen

der vom Staate Hamburg garant. großen Geldlotterie, in welcher über

7 Millionen 772,000 Reichs-Mark

sicher gewonnen werden müssen.

Die Gewinne dieser vortheilhaften Geldlotterie, welche plangemäß nur 82,500 Loose enthält, sind folgende: nämlich 1 Gewinn event. **375,000 Reichs-Mark** spec. R.-Mark **250,000, 125,000, 80,000, 60,000, 50,000 40,000, 36,000,** 4 mal **30,000** u. **24,000,** 3 mal **20,000** u. **18,000,** 29 mal **15,000, 12,000,** u. **10,000** 34 mal **6000,** 45 mal **4800 u. 4000,** 206 mal **3600 und 2400,** 418 mal **1800, 1500, u. 1200** 1121 mal **600, 360 u. 300,** 193 0 mal **240, 131, 120 u. 60,** 2 314 mal **48, 24, 18, 12** u. **6** Reichs-M. und kommen solche in wenigen Monaten in 7 Abtheilungen zur **sicheren** Entscheidung.

Die erste Gewinnziehung ist **amtlich** auf den

16ten u. 17ten Juni d. J.

festgestellt, und kostet hierzu

das ganze Originalloos nur 6 Rmk.
das halbe do. nur 3 Rmk.
das viertel do. nur 1½ R.

und, werden diese **vom Staate garantirten Originalloose** (keine verbotenen Promessen) **gegen frankirte Einsendung des Betrages** oder **gegen Postvorschuß** selbst nach den **entferntesten Gegenden** von mir versandt.

Jeder der Betheiligten erhält von mir neben seinem Originalloose auch den mit dem Staatswappen versehenen Originalplan **gratis** und nach stattgehabter Ziehung sofort die **amtliche** Ziehungsliste **unaufgefordert** zugesandt.

Die Auszahlung und Versendung der Gewinn-Gelder erfolgt **von mir direkt** an die Interessenten **prompt und unter strengster Verschwiegenheit.**

Jede Bestellung kann man einfach auf eine **Posteinzahlungskarte** machen.

Man wende sich daher mit den Aufträgen vertrauensvoll an 937

Samuel Heckscher sen.

Banquier & Wechsel-Comptoir, in Hamburg.

Seezungen

lebend frisch, in Eis verpackt, per Pfd. 8 Sgr. empfiehlt 298

E. Schlingheyde,

Marien- & Kreuzstr.-Ecke.

Ein leichter Rollwagen steht zum Verkauf Oststr. 98 Näheres bei Stellmachermstr. W. Schnauber daselbst. 301

Ein leichtes 4räderiges Gefährt mit Pferd steht billig zu verkaufen. 275

Wo sagt die Expedition.

6 Morg. schönes Gras im Ganzen und getheilt zu kaufen bei **P. Müller,** in Gerresheim.

Billig zu verkaufen

ein schwarzer Herren-Anzug, 2 Paar Drill-Rouleaux, einige Stühle, eine Regulateur-Uhr, Oelgemälde und sonstige Sachen. Bilkerstraße Nr. 2.

Ein erster und dritter 28

Bäckergeselle

der innerhalb 14 Tagen eintreten kann, gesucht Citadellstr. 10.

Vier Schreinergesellen auf Banarbeit gesucht.

304 Pempelforterstraße 12.

Ein **2. Bäckergesell** und **Lehrling** zum sofortigen Eintritt gesucht von

Wilh. Becker,

Oberbilk, Erkrath- und

149 Ruhrthalstr.-Ecke 52.

Haushälterin

wünscht Stelle auf einem Gute bei katholischer Familie. 170

Näh. in der Exp. d. Ztg.

Ein Mädchen sucht Kunden zum Waschen und Putzen. Kölnerstraße 307. 185

Geübte Nähmädchen

gesucht. **J. Kern,** Kreuzste. 51.

303 Eine Frau sucht Kunden zum Waschen u. Putzen Citadellstr. 6.

Ein Mädchen für Küche- und Hausarbeit zum sofortigen Eintritt gesucht Markt Nr. 8. 302

Nähmädchen

gesucht Flingerstraße 33.

Auf dem Wege von Eintrachtstraße über die Cölnerstraße zur Ellerstraße ein Notizbuch verloren. Gegen gute Belohnung bei Bäckermeister W. Becker, Cölnerstraße 272 abzugeben. 281

Stockkämpchen.

Mittwoch, den 9. Juni 1875:

Grosses Concert

der Capelle des 39 Infant.-Reg. unter Leitung des Königl. Musik-Dirigenten Herrn Küllner.

Anfang 4 Uhr. Entree 2½ Sgr.

Zur Uebernahme eines rentablen, keiner Mode unterworfenen Geschäfts wird ein Associé mit einer Einlage von 4—5000 Thlr. gesucht. Gefl. Fr.-Off. unter W. S. 25 befördert die Exp. d. Bl. 289

Ein j. Kaufmann sucht schriftliche Nebenbeschäftigung. Off. E. R. 250 a. d. Exp. d. Bl. 285

Klee-Verpachtung

in Rath

circa 12 Morgen, zwischen Kittelbach und dem Wege von Pivitz auf Schaafhausen gelegen. 224

Näheres Schützenstraße Nr. 28 in Düsseldorf.



Decimal-Waagen

zu billigen Preisen in allen Größen stets vorräthig bei

Jos. Weisbecker,

219 Kreuzstraße 66.

Civilstand

der

Oberbürgermeisterei Düsseldorf.

Geborene.

Den 30. Mai. Friedr. Alb., S. d. Post-Secretair Alb. Grunewald, Oberstr. Den 3. Juni. Elise Maria Kath., T. des Fuhrunternehm. Heinr. Bürgers, Derendorferstr. — Wilh. Hub., S. d. Bäckers Wilh. Brink, Rheinstr. Den 4. Anna Kath., T. d. Tgl. Wilh. Auweiler, Gerresheimerstr. — Anna, T. d. Fabrikarb. Joh. Hoppe, Kölnerstr. Den 5. Agnes, T. d. Tgl. Heinr. Freitag Lindenstr.

Gestorbene.

Den 3. Juni. Andr. Schneid, Maurer, 25 J. a., ledig, Sternstr. 91. Den 4. Ottilie Bender, geb. Röckrath, 43 J. a., Ehefr., Hamm. Den 5. Helene Marg. Habrich, o. G., 40 J. a., ledig, Fürstenw. 1. — Jos. Heimwarth, Tgl., 66 J. a., Ehem., Neußerstr. — Kath. Klein, geb. Peters, o. G., 59 J. a., Ww., Stiftspl. 13.

Bergisch-Märkische Bank.

Düsseldorf den 7. Juni 1875.

Wechselcourse in Reichs-Mark.		Briefe. M. Pf.	Geld. M. Pf.
Amsterdam	k.S.	173 40	172 80
	2M.	—	171 80
Augsburg	k.S.	—	—
	2M.	—	—
	M.	—	—
		—	—
		—	—
London	k.S.	20 69	20 59
	2M.	—	20 48
Antwerpen Brüssel		81 90	81 50 80 95
Paris	k.S.	81 95	81 55
	2M.	—	—
	2M.	—	—
	k.S.		
Newyork Gold	k.S.	4 25	—
Pap.	k.S.	3 80	

Discont auf Preuß. Bankplatz 4%.

Geld-Course.	Briefe	Geld.
Pr. Friedrichsd'or	—	—
Ausländ. Pistolen	—	—
Napoleond'or	—	16. 25
Fünffrancs	—	4.
Brab. Kronen	—	—
Engl. Souvereign	—	20. 30
Amerik. Coupons in	—	
Newyork in Gold	—	4. 13

Neußer Fruchtpreise.

Telegraphische Depesche.

8. Juni

		Mark
Weizen	1. Qualität	20 —
	2. "	18 50
	3. "	— —
Roggen	1. "	17 —
	2. "	16 —
Gerste		— —
Sommergerste		— —
Buchweizen		— —
Hafer		19 —
Rübsamen	100 Kil.	30 50
Aveel	100 Kil.	29 50
Kartoffeln		3 50
Heu	50 Kil.	12 —
Stroh	100 Ktl.	4 50
Rüböl	per 100 Kil.	66 60
	dito Faßweise	— —
Rübkuchen	1. Sampf	16 50
Preßkuchen	dt.	26 —

Brantwein per Ohm à 100 Liter 50% ohn. Maklergeld 27 M.
Kleien à 50 Kil. 6 M. — Pfg.
Vorschuß 27 Mark — Pfg.
Zufuhr 230 Sack.

Wegen Umbau

Großer Ausverkauf

sämmtlicher **Manufactur-Waaren** zu bedeutend herabgesetzten Preisen, darunter noch einige 100 **wollene** und **gesteppte Decken.** 241

Der Ausverkauf dauert nur bis zum 15. d. Mts.

J. H. Walbroel,

Volkerstr. 26. Ecke der Mertensgasse.



H. J. Baeumer,

Alleestraße 28.

Fabrik-Lager in feinen und ordinairen Porzellanen, Glas- und Cristall-Waaren,

Besonders empfehle eine große Auswahl in **decorirten Kaffee-Services, Wasch-Garnituren, Blumentöpfen, Vasen und Bowlen** 2c. zu Fabrikpreisen.

Decor-Sachen nach Muster, Schilder und Tassen mit Namen werden sofort angefertigt. 793

Stroh-Hüte

für Garten- und Feldarbeiter, auch eine große Auswahl in Kappen empfiehlt **Ww. Pallast,**

154 58, Flingerstraße 58.

Von der Friedrichstr. über Herzogstr. nach Oberstr. ein Portemonnaie mit 4 Thlr. 10 Sgr. verloren. Der Finder wolle dasselbe in der Exped. gegen gute Belohnung abgeben. 289



Für Mitte August cr. ein zweistöckiges Haus mit Thoreinfahrt und Lagerraum, worin 5 Räume frei, zu miethen gesucht. Frc. Offerten besorgt die Exp. d. Bl. 290



Mit 3 bis 5000 Thlr. Anzahlung

wird ein solides Haus mit etwas Garten oder Bleiche im Preise von 8—18000 Thlr. zu kaufen gesucht. Frc. Off. mit Angabe der Lage, genauestem Preis und Bedingungen unter B. 39 an die Exp. d. Blattes. 283

Laute Anfrage!

Ist denn die öffentliche Schwimm-Anstalt nach dem Sicherheits-Hafen am Eiskellerberg verlegt? 296

Mehr. Besucherinnen des Eiskellerberges.